Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 39/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 14. März 1967

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Januar 1967 durch

Senatspräsident	P e n n u i t t - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i t t,	
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	B e e r	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. November 1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um die Höhe der für den Kläger maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) geführt.

Der Kläger trat im Mai 1958 14-jährig als Lehrling in die Rentenversicherung der Arbeiter ein. Im April 1961 bestand er die Prüfung als Stahlbauschlosser; als solcher war er vom 2. Mai 1961 an beschäftigt. Am 12. Juni 1961 zog er sich durch einen Arbeitsunfall einen Schädelbasisbruch, Rippenbrüche und einen Schulterblatthalsbruch zu. Deswegen gewährte ihm die beklagte Landesversicherungsanstalt durch Bescheid vom 28. November 1962 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 50,30 DM monatlich. Der Rentenberechnung liegen 38 Beitragsmonate, eine Zurechnungszeit (§ 1260 RVO) von 451 Monaten und ein Bruttoarbeitsentgelt von insgesamt 3.247,-- DM für die Zeit von Mai 1958 bis Juni 1961 zugrunde. Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage betrug 5.325,-- DM jährlich. Danach ergab sich für den Kläger eine persönliche Rentenbemessungsgrundlage von 18,4 v.H. der allgemeinen Bemessungsgrundlage.

Wegen des Arbeitsunfalls vom 12. Juni 1961 bezieht der Kläger auch eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV). Sie ist nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von anfänglich 100 v.H., später 60 v.H. berechnet. Beide Renten werden voll gewährt. Die Ruhensvorschrift des § 1278 Abs. 1 RVO greift nicht ein, weil der zulässige Zahlbetrag (85 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes - JAV -) die Summe der beiden Renten übersteigt.

Den Bescheid vom 28. November 1962 hat der Kläger mit der Klage angefochten. Er erstrebt eine höhere, dem allgemeinen Durchschnittsverdienst bis zu seinem 55. Lebensjahr entsprechende Rente.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

In den Vorinstanzen ist die Klage ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat in seinem die Berufung des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückweisenden Urteil vom 18. November 1963 ausgeführt: Die Rentenberechnung unter Zugrundelegung des Bruttoarbeitsentgelts des Rentenberechtigten im Vergleich zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten (§ 1255 RVO) führe zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, ob der Versicherte vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Lehrling oder Geselle noch ein verhältnismäßig geringes Entgelt oder als älterer Versicherter ein höheres Entgelt habe. Dem Kläger sei zuzugeben, daß diese Art der Rentenberechnung sich bei der gegebenen Sachlage für ihn ungünstig auswirke. Er sei außerdem deshalb benachteiligt, weil bei ihm nicht gemäß § 1255 Abs. 4 RVO die Pflichtbeiträge der ersten fünf Jahre außer Betracht bleiben könnten. Ein solches Ergebnis habe indes der Gesetzgeber in Kauf genommen. Das von ihm eingeführte Prinzip der individuellen Arbeitswertrente führe dazu, daß der Versicherte die Höhe seiner Rente weitgehend selbst bestimme, aber auch einen Teil des Risikos behalte, das ein frühes Ausscheiden aus dem Arbeitsleben mit sich bringe. Die Sozialversicherung übertrage nicht jedes Risiko des Arbeitslebens auf die Allgemeinheit. Der Anspruch des Klägers sei abzulehnen, weil er im geltenden Gesetz keine Grundlage finde.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat das Rechtsmittel eingelegt und zur Begründung ausgeführt: Wenn auch der Gesetzeswortlaut dem Berufungsgericht recht gebe, so sei doch nicht zu verkennen, daß in der hier streitigen Frage das Recht - notfalls contra legem durch den Großen Senat des Bundessozialgerichts - fortbildungsbedürftig sei; denn das vom LSG gefundene Ergebnis sei in einem besonderen Maße für das Rechtsempfinden unerträglich. Die Fortbildung des Rechts müsse an § 573 RVO nF und § 1255 Abs. 4 RVO anknüpfen. Beide Vorschriften wollten die Ungerechtigkeit beseitigen, die darin liege, daß ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

in Berufsausbildung befindlicher Versicherter Nachteile durch besonders niedriges Arbeitsentgelt habe. Aus ihnen lasse sich daher das allgemeine Rechtsprinzip herleiten, daß solche Jugendliche so behandelt werden müßten, als hätten sie beim Eintritt des Versicherungsfalles das 25. Lebensjahr erreicht. Anstelle des Klägers müsse eine Vergleichsperson zur Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage herangezogen werden, die - dem Berufe des Klägers entsprechend - Pflichtbeiträge bis zum 25. Lebensjahr geleistet habe.

Der Kläger beantragt,

> unter Aufhebung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 18. November 1963, des Urteils des Sozialgerichts Speyer vom 23. April 1963 und des Bescheides der Beklagten vom 28. November 1962 diese zu verurteilen, ihm eine Rente in der Höhe zu zahlen, die dem allgemeinen Durchschnittsverdienst bis zu seinem 55. Lebensjahr entspreche.

Die Beklagte beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung und auch ihre Begründung für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 1255 Abs. 1 RVO ist die für den Versicherten maßgebende - sogenannte persönliche - Rentenbemessungsgrundlage der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage,

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat. Demnach richtet sich die persönliche Rentenbemessungsgrundlage nach dem von dem Versicherten während seiner zurückgelegten Beitragszeiten - also in der Vergangenheit - tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt, nicht aber nach einem hypothetischen, auf einen bestimmten zukünftigen Zeitpunkt abgestellten Arbeitseinkommen des Versicherten oder einer Vergleichsperson. Der Kläger kann deshalb nicht unter Berufung auf Grundsätze, nach denen in der gesetzlichen UV der JAV zu berechnen ist (z.B. § 573 RVO), verlangen, daß seine persönliche Rentenbemessungsgrundlage aus dem Arbeitsentgelt ermittelt wird, welches ein ihm vergleichbarer, nicht erwerbsunfähig gewordener Versicherter bis zum 25. Lebensjahr oder im Durchschnitt bis zum 55. Lebensjahr - insoweit stimmen Antrag und Begründung des Klagebegehrens nicht völlig überein - erzielt hat oder voraussichtlich erzielen wird. Eine Übertragung der unfallversicherungsrechtlichen Grundsätze, welche die Revision im Auge hat, auf das Gebiet der Rentenversicherung (RentV) ist schon deshalb nicht angängig, weil die Verletztenrente der UV und die Versichertenrente der RentV wesensverschieden sind. Mit der Verletztenrente aus der UV soll der Versicherte für den Verlust an Erwerbsfähigkeit entschädigt werden. Diese Zielsetzung macht es notwendig , daß der im Jahre vor dem Arbeitsunfall von dem Versicherten erzielte JAV, nach dem in der Regel die Verletztenrente berechnet wird, in gewissen Fällen Korrekturen zugunsten des Versicherten erfährt, weil sonst die zu gewährende Rente nicht zu einer sachangemessenen Entschädigung führen würde. So wird z.B. für Zeiten ohne Arbeitseinkommen ein Arbeitseinkommen fingiert (§ 571 Abs. 1 Satz 2 und 3 RVO), ein niedrigerer JAV durch das Dreihundertfache des Ortslohns ersetzt (§ 575 Abs. 1 Satz 1 RVO) und der JAV nach der voraussichtlichen Beendi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gung einer Schul- oder Berufsausbildung oder nach Erreichen tariflich festgelegter Lebens- oder Berufsjahre neu berechnet (§ 573 RVO). Demgegenüber steht bei der Versichertenrente der RentV - jedenfalls nach der Rentenreform von 1957 - das Versicherungsprinzip im Vordergrund; sie ist eine Arbeitswertrente, deren Höhe sich nach den für den Versicherten tatsächlich erbrachten Beiträgen - und damit nach dem bisher erzielten Arbeitsentgelt -, nicht aber nach dem Arbeitseinkommen einer Vergleichsperson richtet. Soweit das Gesetz dem Versicherten einen Ausgleich gewährt, wenn er schon nach verhältnismäßig wenigen Versicherungsjahren berufs- oder erwerbsunfähig wird, schlägt sich diese Vergünstigung in der fiktiven Erfüllung der Wartezeit (§ 1252 RVO) und in - die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre vermehrenden - Zurechnungszeiten (§ 1260 RVO) nieder. Bereits dadurch erhöht sich der Jahresbetrag der Rente (§ 1253 RVO); eine weitere Rentenerhöhung durch Ansetzung einer den Versicherten begünstigenden persönlichen Rentenbemessungsgrundlage sieht das Recht der RentV nicht vor.

Die vom Kläger erstrebte Berechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage nach dem Arbeitsentgelt, das er ohne den Arbeitsunfall voraussichtlich im 25. Lebensjahr oder im Durchschnitt bis zu seinem 55. Lebensjahr erzielt haben würde, verbietet sich auch deshalb, weil die RentV nur eine einmalige Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage kennt - im Unterschied zur Feststellung des JAV in der UV - und infolgedessen die Rente gegebenenfalls schon von Beginn an nach einem Arbeitsentgelt gewährt werden müßte, das der Versicherte - ohne den Arbeitsunfall - erst in späteren Jahren hätte erreichen können.

Aus den dargelegten Gründen ist eine andere Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage als die vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt des Versicherten ausgehende Berechnung nicht zulässig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Für die Prüfung, ob sich aus § 1255 Abs. 4 RVO, wie der Kläger meint, ein für ihn günstigeres Ergebnis herleiten läßt, war die vor dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 gültige Fassung der Vorschrift maßgebend; denn die mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft getretene Neufassung gilt nicht für vorher eingetretene Versicherungsfälle (Art. 5 § 3 und 10 Abs. 1 Buchst. d RVÄndG). Nach § 1255 Abs. 4 RVO aF haben bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage von Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten sind - dies trifft auf den Kläger zu -, die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht zu bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Wie zu verfahren ist, wenn - wie im vorliegenden Falle - Pflichtbeiträge nur für weniger als fünf Kalenderjahre vorhanden sind, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Immerhin stützt der Wortlaut des § 1255 Abs. 4 RVO aF die Auffassung der Vorinstanzen, daß im vorliegenden Falle das - größtenteils aus der Lehrzeit des Klägers herrührende und deshalb verhältnismäßig niedrige - gesamte bisherige Arbeitsentgelt für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage maßgebend ist; wenn es nämlich keine "ersten fünf Kalenderjahre" gibt, lassen sich auch deren Pflichtbeiträge nicht von sonstigen Beiträgen absetzen. Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung könnten sich jedoch aus der Wechselbeziehung ergeben, in der Abs. 1 und Abs. 4 des § 1255 RVO aF zueinander stehen. Nach Abs. 1 wird das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten in ein Verhältnis gesetzt zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten ... "ohne Lehrlinge und Anlernlinge". Der Herausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge aus der Berechnung des Durchschnittsarbeitsentgeltes aller Versicherten entspricht es, daß auch bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage die Pflichtbeiträge für einen gewissen Anfangszeitraum, in dem erfahrungsgemäß nur ein niedriges Arbeitsentgelt erzielt wird, außer Betracht bleiben, wenn dies zu einer hö-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

heren persönlichen Rentenbemessungsgrundlage führt (Schriftl. Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik - zu Bundestagsdrucks. 3080 S. 12). Dabei hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die Dauer der Lehr- oder Anlernzeit im Einzelfall ermitteln zu lassen; er hat aus Gründen der Praktikabilität schlechthin die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre aus der Berechnung ausgeschieden. Man muß sich hiernach die Frage vorlegen, ob es nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspräche, in den Fällen, in denen - bei der fiktiven Erfüllung der Wartezeit - der Versicherungsfall vor Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Beginn der Versicherung eintritt, die Beiträge wenigstens der vorhandenen Kalenderjahre oder einzelner von ihnen oder etwa der Lehrzeit außer Betracht zu lassen. Diese Erwägung liegt um so näher, als das Bedürfnis, die den Durchschnitt des gesamten Arbeitslebens ungünstig beeinflussenden niedrigen Entgelte der Anfangszeit aus der Berechnung auszuschalten, im umgekehrten Verhältnis zur Anzahl der Versicherungsjahre steht. Andererseits läßt sich aber die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß der Gesetzgeber - soweit es hier um die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage geht - das Außerachtlassen gewisser Beiträge aus der Anfangszeit des Arbeitslebens bewußt nur beim Vorhandensein von Pflichtbeiträgen für mehr als fünf Kalenderjahre zugelassen hat. Dafür könnte sprechen, daß die Lehrlingsentgelte schon zur Zeit der Rentenreform nicht mehr so minimal waren, daß sie keine nennenswerten Pflichtbeiträge nach sich gezogen hätten. Es wäre auch kaum eine wirksame Begünstigung für den - beispielsweise - im zweiten Lehrjahr infolge eines Arbeitsunfalls erwerbsunfähig gewordenen Versicherten, wenn seine persönliche Rentenbemessungsgrundlage nach dem Arbeitsentgelt nur des zweiten Lehrjahres anstatt nach dem Durchschnittssatz des ersten und zweiten Lehrjahres berechnet würde. Weit höher sind die Begünstigungen zu veranschlagen, die ihm in Gestalt der fiktiven Erfüllung der Wartezeit

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

(§ 1252 RVO) und der Zubilligung einer - in solchen Fällen drei bis vier Jahrzehnte betragenden - Zurechnungszeit (§ 1260 RVO) gewährt werden. Den Frührentner hierüber hinaus noch weiter zu begünstigen, mag dem Gesetzgeber als mit dem Versicherungsprinzip unvereinbar erschienen sein. Er mag auch bedacht haben, daß eine auf weniger als 60 Beitragsmonaten beruhende und somit nur auf dem Wege über die fiktive Erfüllung der Wartezeit erreichbare Rente in der Regel mit einer Verletztenrente aus der UV, einer Versorgungsrente oder einer Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz zusammentrifft und deshalb kein besonderes Bedürfnis besteht, vom Versicherungsprinzip allzuweit abzuweichen.

Lassen somit schon die vorstehenden Ausführungen einen hinreichenden, aus dem Gesetz belegbaren Anhalt dafür vermissen, daß § 1255 Abs. 4 RVO idF vor dem RVÄndG beim Vorhandensein von Pflichtbeiträgen nur für fünf Kalenderjahre eine andere Berechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage als nach dem Bruttoarbeitsentgelt der gesamten Versicherungszeit - und nur der Versicherungszeit - vorgesehen hätte, so wird die Auffassung der Vorinstanzen völlig durch die jetzt gültige Neufassung des Gesetzes bestätigt. Sie sieht für Fälle, in denen nur die ersten fünf Kalenderjahre mit Beiträgen belegt, also nur 60 oder weniger Beitragsmonate vorhanden sind, kein Ausscheiden bestimmter Zeiten mit besonders niedrigen Beiträgen vor, erklärt aber wohl für mit Pflichtbeiträgen belegte Kalendermonate einen Tabellenwert (Wert der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 1255a RVO) für maßgebend, wenn dieses für den Versicherten günstiger ist (§ 1255 Abs. 4 Buchst. a Satz 3 RVO nF). Nur insoweit ist ein Vergleich zwischen dem Wert, der sich bei der Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ergibt, und dem gesetzlichen Tabellenwert gestattet, nicht jedoch ein Vergleich, wie ihn der Kläger wünscht.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die Revision muß hiernach zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS